

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkungen

Nach § 30 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2466), bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes zu erstatten und zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2 AbgG) vorzulegen. Der Termin für die Vorlage dieses Berichts wurde durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 14. November 1990 von ursprünglich 31. Mai auf nunmehr den 30. September eines Jahres geändert. Somit umfaßt der Berichtszeitraum für diesen Bericht ausnahmsweise 15 Monate.

In Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes ist bestimmt:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dieser Anspruch ist Teil der verfassungsrechtlich geschützten und vorgegebenen Substanz des Mandats. Es ist deshalb ein Gebot der Verfassung, diesem Anspruch zu entsprechen und seine Substanz zu sichern. Dieses Gebot richtet sich auch an den Gesetzgeber und bindet ihn.

Im Rahmen der gebotenen Überprüfung der zur Sicherstellung dieses Anspruches bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen hatte ich — wie bereits in meinem letztjährigen Bericht dargelegt — einer Anregung des Deutschen Bundestages folgend den Rat unabhängiger, fachkundiger und er-

fahrener Persönlichkeiten aus den verschiedensten gesellschaftlichen Gruppierungen eingeholt. Diese Persönlichkeiten haben die Ergebnisse ihrer Beratung am 13. Juni 1990 in Form eines eigenen Berichts (Drucksache 11/7398) vorgelegt.

Zur Frage nach einer angemessenen, die Unabhängigkeit des Abgeordneten sichernden Entschädigung haben die Berater in diesem Bericht u. a. die zwingende Notwendigkeit hervorgehoben, „ihre Höhe und ihren Leistungsumfang so zu bemessen, daß die Übernahme eines Mandats im Prinzip jedermann möglich ist, den nicht selbständig Tätigen ebenso wie den Freiberuflern, den Bürgerinnen und Bürgern in jedem Alter und in jeder Lebenssituation“. Auch dürfe der Entschädigungsanspruch „nicht so bemessen sein, daß für bestimmte Berufe oder Schichten ein Mandat von vornherein nicht in Betracht kommt, weil seine Annahme mit erheblichen Einkommensverzichten oder Vermögenseinbußen verbunden wäre“. Schließlich müsse sich auch „die Bedeutung des parlamentarischen Amtes sowie die damit verbundene Verantwortung und Belastung auf die Höhe der Abgeordnetenentschädigung auswirken“.

Diese von den Beratern herausgearbeiteten Grundsätze für die Beurteilung der Angemessenheit der Entschädigung, die im übrigen auch den Lebensunterhalt des Abgeordneten und seiner Familie als alleinige Einkunftsquelle zu sichern geeignet sein muß, gehen maßgeblich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurück. Ich habe diese Grundsätze auch diesem Bericht zugrunde gelegt.

II. Angemessenheit der Entschädigung

„Die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung als Staatsleistung eigener Art muß sich auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht her-

vorgehobenen Kriterien nach Verantwortung, Belastung und verfassungsrechtlichem Rang an entsprechenden Positionen von Wirtschaft, Verwaltung und Politik gleichermaßen orientieren. Neben Staatssekretären und kommunalen Wahlbeamten sind Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer ebenso, wie Professoren, Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Wirtschaftsgesellschaften zu berücksichtigen“, heißt es im Bericht der Berater. Diese Kriterien hatte der Deutsche Bundestag bereits bei der erstmaligen Festlegung einer angemessenen Abgeordnetenentschädigung im Abgeordnetengesetz von 1977 zugrunde gelegt. Infolge jedoch des Verzichts auf jegliche Anpassung der Entschädigung bis 1983 sowie der dann zwar jährlich, aber nicht über den mittleren Bereich der tariflich vereinbarten Lohnsteigerungsraten hinaus vorgenommenen Anpassung, blieb die Entschädigung Jahr für Jahr deutlich hinter der Einkommensentwicklung derjenigen Erwerbstätigen zurück, an denen sich der Gesetzgeber bei Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes ursprünglich orientiert hatte. Diese Feststellung ist im übrigen Gegenstand aller Berichte der Präsidenten gemäß § 30 AbgG (vgl. zuletzt meinen Bericht auf Drucksache 11/7318).

Die Berater haben diesen Sachverhalt nicht nur bestätigt, sondern (mit einer Ausnahme) darüber hinaus festgestellt, daß eine dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Angemessenheit entsprechende Abgeordnetenentschädigung zum Zeitpunkt der Abgabe ihres Berichts um mindestens 3 000 DM monatlich über der seinerzeit gezahlten Entschädigung liegen würde.

Auch wenn ich mich in diesem Zusammenhang nicht auf einen bestimmten Betrag festlegen möchte, so bestätigen die grundsätzlichen Feststellungen der Berater gleichwohl das Ergebnis auch meiner eigenen Überprüfung. So ist z. B. nur schwer nachzuvollziehen, daß der Verwaltungsleiter einer Stadt, der Bezirksdirektor einer größeren Sparkasse, der Prokurist eines mittelständischen Unternehmens oder der ältere Leiter eines Referates in einem Bundesministerium mit 2 Kindern inzwischen über ein höheres jährliches Einkommen verfügt, als ein Abgeordneter des Wahlkreises, der von diesem als Vertreter ins Parlament entsandt wurde. Bereits für diesen Personenkreis kann die Annahme eines Bundestagsmandats mit finanziellen Einschnitten für sich und die Familie verbunden sein. Dieser Sachverhalt begründet deshalb auch Zweifel an der derzeit gegebenen Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung. Aus diesem Grunde bleibt nach meinem Dafürhalten der Deutsche Bundestag aufgefordert, auf der Grundlage auch des Berichts der Berater vom 13. Juni 1990 darüber zu befinden, ob, in welcher Zeit und ggf. in welcher Form die Abgeordnetenentschädigung, ungeachtet ihrer möglicherweise jährlichen Anpassung an die fortschreitende Einkommensentwicklung, strukturell anzuheben ist.

III. Einkommensentwicklung

1. Aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung aus dem Jahre 1983 waren den bisherigen Berich-

ten und Vorschlägen zur Anhebung der Abgeordnetenentschädigung die Entwicklungen bei den

- Löhnen und Gehältern in Industrie und Handel,
- den Dienst- und Versorgungsbezügen im öffentlichen Dienst,
- den Vergütungen der Angestellten und Löhnen der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
- den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und
- den Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz

zugrunde gelegt worden.

Die Beschränkung auf diese Bezugsgrößen hatten die Berater in ihrem Bericht ebenfalls als unzureichend beanstandet. „Weder die Orientierung an den Entwicklungen der Sozialleistungen noch die sehr gewichtige Berücksichtigung der tariflich bestimmten Einkommensentwicklung werden dem dargestellten Charakter der Abgeordnetenentschädigung gerecht.“ Nach Auffassung der Berater sollte das Parlament alle gesellschaftlichen, einkommensmäßigen und beruflichen Gruppierungen repräsentieren. Dies erfordere auch die Mitberücksichtigung der Einkommensentwicklung selbstständig und freiberuflich Tätiger. „Deshalb sollte im Rahmen des Berichts und Vorschlages des Präsidenten auch die Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme und des Volkseinkommens, berechnet auf den Erwerbstätigen, mit einbezogen werden.“

Ich teile die Auffassung, daß die zur Feststellung der Angemessenheit der Entschädigung sowie für den darauf beruhenden Anpassungsvorschlag die Einkommensentwicklung auch der selbstständig und freiberuflich Tätigen mit einbezogen werden muß. Deshalb habe ich den Vorschlag der Berater aufgegriffen und werde nachfolgend auch auf die Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme sowie das Volkseinkommen je Erwerbstätigen eingehen.

2. Bezüglich der Lohn- und Gehaltsentwicklung hat mir der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilt, daß bis zum 1. Juli 1991

- Neuabschlüsse für rund 14,0 Mio. Arbeitnehmer mit einer durchschnittlichen Abschlußrate von rund 6,6 % und
- Stufenanhebungen aus Tarifabschlüssen der Vorjahre für rund 0,9 Mio. Arbeitnehmer mit einer durchschnittlichen Abschlußrate von 3,0 %

vorlagen.

Eine Übersicht über die wichtigsten Abschlüsse des 1. Halbjahres 1991 ist in Anlage 1 dargestellt.

Insgesamt ergibt sich im Jahr 1991 bislang für 14,9 Mio. Arbeitnehmer eine durchschnittliche tarifliche Einkommensverbesserung von 6,3 % bis 6,4 %.

Die für den öffentlichen Dienst zum 1. Januar 1991 vereinbarte Lohn- und Gehaltserhöhung von 6 % wurde auch für die Beamten und Versorgungsempfänger übernommen. Wegen der Erhöhung der Beiträge zur Sozialversicherung um 1,5 Prozentpunkte wurde die Anhebung der Beamten- und Versorgungsbezüge jedoch erst zum 1. März 1991 in Kraft gesetzt. Nach Auskunft des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ergibt sich dadurch auf das Jahr 1991 gerechnet eine Erhöhung der Bezüge um umgerechnet 5,07 %.

Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden im Berichtszeitraum zuletzt zum 1. Juli 1991 um 4,7 % angehoben. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich die Anpassung der Renten jeweils an der Nettolohn- und Gehaltsentwicklung des vorausgegangenen Jahres orientiert und somit die tarifliche Entwicklung der Einkünfte der aktiv Beschäftigten des Jahres 1991 erst in der Rentenanpassung 1992 seinen Niederschlag finden wird.

Die Anhebung der Mindestregelsätze in der Sozialhilfe lag im Berichtszeitraum bei durchschnittlich 5,64 %. Die unterschiedlichen Anpassungen in den einzelnen Ländern sind in Anlage 2 dargestellt.

Das Volkseinkommen, umgerechnet je Erwerbstätigen, lag nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes im II. Quartal 1991 um 6,2 % über dem des entsprechenden Vorjahresquartals. Stellt man auf die Bruttolohn- und Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer ab, ergibt sich für diesen Zeitraum eine Steigerungsrate von 7,2 %.

3. Auch die überwiegende Zahl der Landesparlamente hat im Berichtszeitraum die Höhe der Entschädigung angepaßt (vgl. im einzelnen Anlage 3). Die Erhöhung lag zwischen 2,3 % in Bayern und zuletzt 5,5 % in Baden-Württemberg. Die zum 1. August 1990 in Kraft getretene Anhebung der Entschädigung in Schleswig-Holstein um 17,8 % war u. a. auch mit strukturellen Veränderungen der Leistungen an die Abgeordneten verbunden. In Rheinland-Pfalz, in dem neben Thüringen als einzigem Bundesland die Entschädigung 13mal im Jahr gezahlt wird, sowie im Saarland, wurde 1991 ein bis dahin Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Ausgleich für das Verbot, neben dem Mandat den Beruf weiter auszuüben, gewährter Zuschlag abgeschafft und entsprechend die Höhe der Entschädigung um diesen Betrag insgesamt angehoben. Dadurch ergaben sich für die nicht dem öffentlichen Dienst angehörigen Landtagsmitglieder zusätzliche Erhöhungen von bis zu 25 % (Saarland).

IV. Kostenpauschale

1. Nach § 12 Abs. 2 AbgG erhält der Abgeordnete im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Amtsausstattung zur Bestreitung der mit dem Mandat verbundenen Aufwendungen eine Kostenpauschale.

Mit dieser Pauschale sind die Kosten für

- die Unterhaltung eines Büros und für Telefon außerhalb des Sitzes des Deutschen Bundestages sowie für Büromaterial, Porto und Wahlkreisbetreuung,
- die Mehraufwendungen am Sitz des Deutschen Bundestages und bei Reisen (ohne Auslandsdienstreisen) und
- die Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes

zu zahlen.

Die Höhe dieser steuerfreien Pauschale war 1977 aufgrund von Erfahrungssätzen mit 4 500 DM festgesetzt und seit 1983 jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten, teilweise auch der Einzelhandelspreise, angehoben worden. Im vergangenen Jahr war außerdem der Tatsache Rechnung getragen worden, daß den Abgeordneten bereits im Zuge des deutschen Einigungsprozesses zusätzliche, bislang unberücksichtigt gebliebene Kosten entstanden sind. Dementsprechend war die Kostenpauschale nicht nur dem Lebenshaltungskostenanstieg entsprechend um 2,3 %, sondern um 3,2 % angehoben worden.

2. Die von mir um Beratung gebetenen Persönlichkeiten haben in ihrem Bericht bezüglich der Kostenpauschale deutlich gemacht, daß eine Erstattung der durch das Mandat verursachten Kosten gegen Einzelnachweis sowohl wegen rechtlicher Bedenken als auch wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Aufwandes abzulehnen und die Pauschalierung beizubehalten sei.

Darüber hinaus davon hatten die Berater in ihrem Bericht festgestellt, „daß die Kostenpauschale in der jetzigen Höhe nicht mehr ausreicht, die mandatsbedingten Kosten zu decken“.

Dies muß erst recht nach dem Vollzug der deutschen Einigung gelten, weil nicht zuletzt das gesamte Mandatsgebiet „Bundesrepublik Deutschland“ größer geworden ist und die Entfernungen zu höheren Ausgaben für Autofahrten und Telekommunikation führen.

Zudem hatten die Berater hervorgehoben, daß „das Mißverhältnis bei den für den Abgeordneten so bedeutsamen Ausgaben wie Miete, auswärtige Verpflegung und die Übernachtung sowie bei den Portokosten“ besonders gravierend sei. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß die derzeitige Kostenpauschale als Kern der Amtsausstattung im Hinblick auf die tatsächliche Preisentwicklung ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht werde, die mandatsbedingten Ausgaben zu decken.

Sie halten deshalb aufgrund der veränderten Struktur des mandatsbedingten Aufwandes eine Überprüfung für notwendig, welche Art von Ausgaben in welcher Höhe typischerweise heute bei einem Abgeordneten anfallen würden. Außerdem fordern sie, die Anpassung einer als angemessen neu festzusetzenden Kostenpauschale dürfe sich

künftig nicht allein an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten orientieren, sondern müsse die statistisch belegten Preissteigerungsraten bei den der Pauschale zugrundeliegenden Ansätze berücksichtigen.

3. Was die strukturelle Überprüfung der Pauschale im Hinblick auf Art und Höhe typischer Kostenpositionen anbelangt, so besteht nach meiner Auffassung gerade im Hinblick auf die Situation im nunmehr vereinten Deutschland besonderer Handlungsbedarf. Um jedoch die Erfahrungen der Abgeordneten aus den neuen Bundesländern angemessen mit berücksichtigen zu können, erscheint eine Überprüfung, wie von den Beratern vorgeschlagen, frühestens gegen Ende der Wahlperiode geeignet, verlässliche Ergebnisse zu bringen.

Die Einbeziehung der statistisch belegbaren Preissteigerungsraten für die jeweils einzelnen, der Gesamtpauschale zugrundeliegenden Ansätze ist grundsätzlich sinnvoll. Diese Einzelansätze sowie die ihnen zuzuordnenden Preissteigerungsraten für die Zeit zwischen April 1990 und Juli 1991 sind der Aufstellung in Anlage 4 zu entnehmen. Bezo-

gen auf die Gesamtpauschale ergibt sich dann eine durchschnittliche Erhöhung von 6,23 %.

V. Vorschlag

1. Ausgehend von einer durchschnittlichen tariflichen Einkommensverbesserung von über 6,3 %, unter Berücksichtigung der im Zuge des Einigungsprozesses erforderlich gewordenen Erhöhung der Beiträge zur Sozialversicherung um 1,5 Prozentpunkte und im Hinblick auf die um zwei Monate verzögerte Anhebung der Beamten- und Versorgungsbezüge, schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vor, die Entschädigung nach § 11 AbgG um 4,8 % anzuheben.
2. Ausgehend von einer auf die Einzelansätze der Kostenpauschale bezogenen durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 6,23 % für die Zeit von April 1990 bis Juli 1991 und unter Berücksichtigung der sich zur Zeit etwas abschwächenden Steigerung der Lebenshaltungskosten schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vor, die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG um 5,9 % anzuheben.

Bonn, den 10. Oktober 1991

Dr. Rita Süßmuth

Wichtige Lohn- und Gehaltstarifabschlüsse in den alten Bundesländern im 1. Halbjahr 1991¹⁾

Anlage 1

Stand: 1. Juli 1991

Tarifbereich	Arbeit- nehmer — 1 000 —	Laufzeit	Abschlußrate/ Sonstige Vereinbarungen
Steinkohlenbergbau	120	1. Februar 1991 31. Januar 1992	4,9 % Erhöhung der Jahressonderzahlung um 150 DM
Chemische Industrie	700	1. Juli/1. August/ 1. September 1991 30. Juni/31. Juli/ 31. August 1992	6,7 % Entgeltstrukturverbesserungen ab Sommer 1992
Eisen- und Stahlindustrie	130	1. Januar 1991 31. Oktober 1991	6,0 % Vorweganhebung des Tarifniveaus (Ecklohn + 26 Pf), einmalige Zahlung von 550 DM
Metallindustrie	4 000	1. April 1991 31. März 1992	6,7 % Anstelle der Tarifanhebung für April und Mai je 290 DM Zusätzliche Anhebung für untere Lohn- gruppen
Holzindustrie und -handwerk (verschiedene Bereiche)	400	1. Januar bis 1. Juli 1991 31. Dezember 1991 bis 30. Juni 1992	5,0 % bis 8,0 %
Papier- und pappen- verarbeitende Industrie	135	1. Februar 1991 31. Januar 1992	7,0 %
Druckindustrie	220	1. April 1991 31. März 1992	7,0 %
Textilindustrie	230	1. Mai 1991 30. April 1992	6,7 % Arbeitszeitverkürzung in Stufen von 38,5 auf 37 Stunden bis Oktober 1993/ Mai 1994 je nach Tarifgebiet
Bekleidungsindustrie	170	1. Mai 1991 30. April 1992	6,7 % Arbeitszeitverkürzung in Stufen von 38,5 auf 37 Stunden bis 1994
Zuckerindustrie	10	1. April 1991 31. März 1992	7,2 % Vermögenswirksame Leistungen von 52 DM auf 78 DM monatlich ab 1. April 1991, Arbeitszeitverkürzung von 38 auf 37 Stunden ab 1. März 1992
Baugewerbe	970	1. April 1991 31. März 1992	7,0 %
Maler- und Lackierhandwerk	150	1. Mai 1991 30. April 1992	7,0 %
Dachdeckerhandwerk	60	1. Juni 1991 31. Mai 1992	7,0 %
Groß- und Außenhandel (verschiedene Bereiche)	500	1. März/ 1. April 1991 28. Februar/ 31. März 1992	6,4 % bis 6,6 %
Einzelhandel	1 500	1. März bis 1. Juli 1991 28. Februar bis 30. Juni 1992	7,0 % im Durchschnitt stärkere Anhebungen für Verkäufer/ innen
Öffentlicher Dienst	2 200	1. Januar 1991 31. Dezember 1991	6,0 % Strukturverbesserungen für Arbeiter, Meister und Techniker sowie Arbeit- nehmer im Pflege- und Erziehungs- dienst

¹⁾ gem. Mitteilung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Anlage 2

Anhebung der Mindestregelsätze der Sozialhilfe

Land	1. Juli 1990 DM	1. Juli 1991 DM	%
Baden-Württemberg	447	475	6,26
Bayern	435	457	5,06
Berlin (West)	462	483	4,55
Bremen	451	474	5,10
Hamburg	457	479	4,81
Hessen	449	475	5,79
Niedersachsen	448	474	5,80
Nordrhein-Westfalen	449	473	5,35
Rheinland-Pfalz	447	474	6,64
Saarland	440	468	6,36
Schleswig-Holstein	440	468	6,36

Dies entspricht im Durchschnitt 5,64 %.

Anlage 3

Anhebung der Entschädigungen in den Landtagen

Baden-Württemberg	1. August 90	um 3,0 %	auf 6 198 DM
	1. August 91	um 5,5 %	auf 6 539 DM
Bayern	15. November 90	um 2,3 %	auf 8 301 DM
Berlin	1. Juli 90	um 4,13 %	auf 4 790 DM
	1. Juli 91	keine Erhöhung trotz Vorschlag 4 %	
Bremen ¹⁾	1. Juli 91	um 3,31 %	auf 3 872 DM
Hessen	Vorschlag Ende August		
Niedersachsen	1. Januar 91	um 4,5 %	auf 7 840 DM
Nordrhein-Westfalen	1. Januar 91	um 3,91 %	auf 7 230 DM
	Vorschlag der Präsidentin für 1992: 4,7 %		
Rheinland-Pfalz	1. Januar 90	um 3,5 %	auf 7 123,01 DM
	1. Januar 91	um 337,50 DM	auf 7 460,51 DM ²⁾
Saarland	1. Juli 90	um 4,91 %	auf 5 980 DM
	1. April 91	um 1 495 DM	auf 7 475 DM ³⁾
Schleswig-Holstein	1. August 90	um 17,8 %	auf 6 360 DM
	Vorschlag der Präsidentin für 1991: keine Anpassung		

¹⁾ Teilzeitmandat

²⁾ letzte Rate als Ausgleich für Wegfall des Inkompatibilitätzuschlages für Angehörige des öffentlichen Dienstes; Erhöhung kommt den anderen Abgeordneten voll zugute.

³⁾ Ausgleich insgesamt für Wegfall des Zuschlages wie Fußnote ²⁾

1. Steigerung der Einzelhandelspreise und Lebenshaltungskosten¹⁾

Stand am: 30. August 1991	
	+ %
– Lebenshaltung insgesamt	4,7
– Wohnungsmieten incl. Nebenkosten	5,5
– Brief- und Paketbeförderung durch BP	1,8
– Fernsprechgebühren	11,9
– Schreib-, Zeichen- und Bürogeräte	2,7
– Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	5,4
– Verzehr in Gaststätten	4,6
– Übernachtungen	8,4
– Kfz-Anschaffungen und Unterhaltungen ²⁾	9,0
– Fremde Verkehrsleistungen	4,2

2. Kostenpauschale

Mit der Kostenpauschale werden folgende Aufwendungen abgegolten:

	Stand	Anpassung	Ergebnis
	1990	%	DM
Unterhaltung eines eingerichteten Büros im Wahlkreis			
– Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung .	544,—	5,5	574,—
– Porto	182,—	1,8	185,—
Telefonkosten im Wahlkreis	302,—	11,9	338,—
Büromaterial in Bonn und im Wahlkreis	121,—	2,7	124,—
Fachliteratur, Zeitungen, Zeitschriften	182,—	5,4	192,—
Sonstige Kosten			
– Besuch von Veranstaltungen, Einladungen, Glückwünsche, Zeitungsanzeigen, Repräsentationsausgaben	423,—	4,7	443,—
	1 754,—	5,82	1 856,—
Mehraufwendungen am Sitz des Deutschen Bundestages und bei Reisen:			
Unterhaltung der Zweitwohnung in Bonn ...	725,50	5,5	765,—
Verpflegung bei Abwesenheit vom Wohnsitz infolge des Mandats an 280 Tagen je 30 DM .	846,50	4,6	885,—
Übernachtungen bei Mandatsreisen, die nicht als Dienstreisen abgerechnet werden	242,—	8,4	262,—
	1 814,—	5,4	1 912,—
Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats: Fahrten im eigenen Pkw einschl. Fahrerkosten bzw. Mietwagenkosten	1 875,—	7,4 ²⁾	2 014,—
	5 443,—	6,23	5 782,—

¹⁾ Gem. Mitteilung des Statistischen Bundesamtes für den Zeitraum von April 1990 bis Juli 1991.

²⁾ Kfz-Kosten und fremde Verkehrsleistungen wurden im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet.

